

1972

Ausgegeben zu Bonn am 18. November 1972

Nr. 122

Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 72	Gesetz über Bausparkassen 7631-1, 7631-1-1, 7630-1, 7630-1-1, 7630-1-2, 7630-1-3, 311-1, 7610-1, 7620-1, 7631-6, 7631-6-1, 7631-6-2, 4141-9	2097
14. 11. 72	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen 7102-36	2105
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2119

Gesetz über Bausparkassen

Vom 16. November 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Bausparkassen sind Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, Einlagen von Bausparern (Bauspareinlagen) entgegenzunehmen und aus den angesammelten Beträgen den Bausparern für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen Gelddarlehen (Bauspardarlehen) zu gewähren (Bauspargeschäft). Das Bauspargeschäft darf nur von Bausparkassen betrieben werden.

(2) Bausparer ist, wer mit einer Bausparkasse einen Vertrag schließt, durch den er nach Leistung von Bauspareinlagen einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehen erwirbt (Bausparvertrag).

(3) Wohnungswirtschaftliche Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Errichtung, Beschaffung, Erhaltung und Verbesserung von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden und von Wohnungen, insbesondere von Eigenheimen und Eigentumswohnungen,
2. die Errichtung, Beschaffung, Erhaltung und Verbesserung von anderen Gebäuden, soweit sie Wohnzwecken dienen,

3. der Erwerb von Bauland und Erbbaurechten zur Errichtung von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden,

4. der Erwerb von Bauland und Erbbaurechten zur Errichtung anderer Gebäude hinsichtlich des Anteils, der dem Verhältnis des zu Wohnzwecken bestimmten Teils des auf dem Grundstück zu errichtenden Gebäudes zum Gesamtgebäude entspricht,

5. Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten,

6. die Ablösung von Verbindlichkeiten, die zur Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 5 eingegangen worden sind,

7. die Ablösung von Verbindlichkeiten, die auf einem überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstück ruhen.

Als wohnungswirtschaftliche Maßnahme gilt auch die Durchführung gewerblicher Bauvorhaben, die im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen erforderlich sind.

(4) Das Recht der Länder, den öffentlich-rechtlichen Bausparkassen besondere Aufgaben für den Wohnungsbau oder sonstige öffentliche Aufgaben zu übertragen, bleibt unberührt.

§ 2

Rechtsform

(1) Private Bausparkassen dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden.

(2) Die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Bausparkassen wird von den Ländern bestimmt.

§ 3

Aufsicht

(1) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) übt die Aufsicht über die Bausparkassen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 465), aus. Es ist befugt, im Rahmen der Aufsicht alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb einer Bausparkasse mit den Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen und den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge im Einklang zu erhalten.

(2) Soweit Bausparkassen einer anderen staatlichen Aufsicht unterliegen, bleibt diese neben der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes bestehen.

(3) Das Bundesaufsichtsamt entscheidet in Zweifelsfällen, ob ein Unternehmen den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt. Seine Entscheidungen binden die Verwaltungsbehörden.

§ 4

Zulässige Geschäfte

(1) Bausparkassen dürfen außer dem Bauspargeschäft nur folgende Geschäfte betreiben:

1. Gelddarlehen gewähren, die der Vorfinanzierung oder der Zwischenfinanzierung von Leistungen der Bausparkasse auf Bausparverträge ihrer Bausparer dienen;
2. für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen sonstige Gelddarlehen nach Maßgabe des Absatzes 2 gewähren;
3. Gelddarlehen Dritter verwalten, vermitteln und im Namen und für Rechnung Dritter bewilligen, wenn die Darlehen der Finanzierung wohnungswirtschaftlicher Maßnahmen dienen;
4. nach Maßgabe des Absatzes 2 Gewährleistungen für Gelddarlehen Dritter übernehmen, welche die Bausparkasse selbst zu geben befugt wäre und die in der in § 7 vorgeschriebenen Weise gesichert sind;
5. fremde Gelder von Kreditinstituten und sonstigen Kapitalsammelstellen aufnehmen;
6. fremde Gelder von sonstigen Gläubigern nach Maßgabe des Absatzes 2 entgegennehmen;
7. Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit einer Laufzeit von höchstens vier Jahren ausstellen;

8. sich nach Maßgabe des Absatzes 2 an inländischen Unternehmen beteiligen, die der Förderung des Bauspargeschäftes dienen oder die nach ihrem Geschäftszweck für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen Bauland erwerben und an Bauwillige veräußern oder Bauland vermitteln oder als Bauherr Wohngebäude errichten und veräußern oder Bauherren bei der Errichtung solcher Gebäude betreuen;

9. Gelddarlehen für die in Nummer 8 genannten Zwecke an Unternehmen gewähren, an denen die Bausparkasse beteiligt ist.

(2) Der Gesamtbetrag der Forderungen aus Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2 und der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 4 darf das Achtfache, der Gesamtbetrag der nach Absatz 1 Nr. 6 entgegengenommenen Gelder das Fünffache und eine Beteiligung nach Absatz 1 Nr. 8 zwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals der Bausparkasse nicht übersteigen; der Gesamtbetrag der Forderungen aus Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2, die durch Grundpfandrechte im Rahmen der ersten zwei Fünftel des Beleihungswertes des Pfandobjekts gesichert sind, darf außerdem das haftende Eigenkapital der Bausparkasse nicht übersteigen.

(3) Verfügbares Geld dürfen die Bausparkassen nutzbar machen

1. durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten sowie
2. durch Ankauf von
 - a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechsellinien und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist,
 - b) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchstabe a bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
 - c) anderen zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen Schuldverschreibungen.

(4) Bausparkassen ist der Erwerb von Grundstücken, Erbbaurechten, Rechten in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts nur zur Verhütung von Ausfällen an Forderungen und zur Beschaffung von Geschäftsräumen sowie von Wohnräumen für ihre Betriebsangehörigen gestattet.

(5) Bausparkassen können sich vor Zuteilung eines Bausparvertrages nicht verpflichten, die Bausparsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt auszahlen.

§ 5

**Allgemeine Geschäftsgrundsätze,
Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge**

(1) Bausparkassen haben ihrem Geschäftsbetrieb Allgemeine Geschäftsgrundsätze und Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge zugrunde zu legen.

(2) Die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze müssen Bestimmungen enthalten über

1. die Berechnungen für die Abwicklung der Bausparverträge und für die Dauer der Wartezeiten unter Hervorhebung der längsten, mittleren und kürzesten Wartezeit;
2. die Zusammensetzung der Zuteilungsmasse, die Zuteilungstermine sowie die Voraussetzungen und die Ermittlung der Reihenfolge für die Zuteilung (Zuteilungsverfahren);
3. die Berechnung des Beleihungswertes der zu beleihenden Grundstücke;
4. die Finanzierung von Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten;
5. die Finanzierung von Gebäuden, die überwiegend oder ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, soweit dies nach § 1 zulässig ist;
6. das Verfahren bei Rückzahlung der Einlagen gekündigter Bausparverträge;
7. eine die Belange der Bausparer während vereinfaachte Abwicklung der Bausparverträge im Falle der Einstellung des Geschäftsbetriebes der Bausparkasse oder der Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb einer Bausparkasse durch das Bundesaufsichtsamt.

(3) Die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge müssen Bestimmungen enthalten über

1. die Höhe und Fälligkeit der Leistungen des Bausparers und der Bausparkasse sowie über die Rechtsfolgen, die bei Leistungsverzug eintreten;
2. die Verzinsung der Bauspareinlagen und der Bauspardarlehen;
3. die Höhe der Kosten und Gebühren, die den Bausparern berechnet werden;
4. die Voraussetzungen und die Ermittlung der Reihenfolge für die Zuteilung und die Bedingungen für die Auszahlung der Bausparsumme;
5. die Sicherung der Forderungen aus Bauspardarlehen;
6. die Bedingungen, nach denen ein Bausparvertrag geteilt oder mit einem anderen Bausparvertrag zusammengelegt oder die Bausparsumme erhöht oder ermäßigt werden kann;
7. die Bedingungen, nach denen Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder verpfändet werden können oder ein Bausparvertrag gekündigt werden kann, sowie die Rechtsfolgen, die sich aus der Kündigung des Bausparvertrages oder aus einer vereinfachten Abwicklung der Bausparverträge ergeben;
8. das zuständige Gericht oder einen Schiedsvertrag;
9. den Abschluß von Lebensversicherungen auf den Todesfall, die Höhe der Versicherungssumme und die vom Bausparer hierfür zu zahlenden Versicherungsbeiträge sowie die Möglichkeit der Anrechnung bereits bestehender Lebensversicherungen, wenn der Bausparer zum Abschluß einer solchen Versicherung verpflichtet ist.

§ 6

Zweckbindung der Bausparmittel

(1) Bauspareinlagen und Tilgungsleistungen auf Bauspardarlehen dürfen vorbehaltlich von § 4 Abs. 3 nur für das Bauspargeschäft und zur Rückzahlung fremder Gelder, die der Zuteilungsmasse zugeführt worden sind, sowie nach Maßgabe einer nach § 10 zu erlassenden Rechtsverordnung zur Gewährung von Darlehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 verwendet werden; sie sind in erster Linie zur angemessenen Verkürzung der Wartezeiten einzusetzen.

(2) Forderungen aus Bauspardarlehen und die ihrer Sicherung dienenden Grundpfandrechte und sonstigen Sicherheiten dürfen nur für das Bauspargeschäft und die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Geschäfte veräußert, beliehen oder verpfändet werden. Das gleiche gilt für Forderungen aus Darlehen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und die ihrer Sicherung dienenden Grundpfandrechte und sonstigen Sicherheiten.

§ 7

Sicherung der Forderungen aus Darlehen

(1) Forderungen aus Bauspardarlehen und aus Darlehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie Forderungen aus Darlehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, soweit diese nicht durch Abtretung von Rechten aus Bausparverträgen gesichert werden, sind durch Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden an einem inländischen Pfandobjekt zu sichern. Der Bestellung einer Grundschuld steht gleich der Anspruch einer Bausparkasse gegen ein Kreditinstitut auf Abtretung oder Teilabtretung einer Grundschuld, die von dem Kreditinstitut treuhänderisch zugunsten der Bausparkasse verwaltet wird. Die Beleihung darf ohne ausreichende zusätzliche Sicherheit die ersten vier Fünftel des Beleihungswertes des Pfandobjektes nicht übersteigen.

(2) Von einer Sicherung durch Grundpfandrechte kann abgesehen werden, wenn ausreichende anderweitige Sicherheiten gestellt werden (Ersatzsicherheiten).

(3) Von einer Sicherung durch Grundpfandrechte oder durch Ersatzsicherheiten kann abgesehen werden, wenn der Darlehensnehmer sich der Bausparkasse gegenüber verpflichtet, eine mögliche Sicherung durch Grundpfandrechte gemäß Absatz 1 nicht durch eine Verpfändung des als Pfandobjekt in Betracht kommenden Gegenstandes für eine andere Verbindlichkeit oder durch seine Veräußerung zu verhindern.

(4) Bei der Gewährung von Darlehen an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts kann von einer Sicherung abgesehen werden. Von einer Sicherung kann ferner insoweit abgesehen werden, als für Darlehen, die anderen Darlehensnehmern gewährt werden, eine inländische Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts die Gewährleistung übernommen hat.

(5) Das Bundesaufsichtsamt kann für Einzelfälle zulassen, daß auch Pfandobjekte außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes beliehen werden, wenn

das zu bestellende Grundpfandrecht oder zusätzliche Sicherheiten eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen.

(6) Der bei der Beleihung angenommene Wert des Pfandobjektes (Beleihungswert) darf den Verkehrswert nicht übersteigen. Bei der Feststellung des Beleihungswertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Pfandobjektes und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Pfandobjekt bei ordnungsgemäßer Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

§ 8

Versagung und Rücknahme der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis, Geschäfte einer Bausparkasse zu betreiben, darf außer aus den in § 33 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Gründen auch dann versagt werden, wenn die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze oder die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge

1. die Erfüllbarkeit der Bausparverträge nicht gewährleistet erscheinen lassen oder
2. Spar- und Tilgungsleistungen vorsehen, die die Zuteilung der Bausparsumme unangemessen hinausschieben, oder
3. sonstige Belange der Bausparer nicht ausreichend wahren, indem sie zum Beispiel unangemessen hohe Gebühren oder ungerechtfertigte Kündigungsmöglichkeiten der Bauspardarlehen durch die Bausparkasse vorsehen.

(2) Das Bundesaufsichtsamt kann die Erlaubnis außer aus den in § 35 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Gründen auch dann zurücknehmen, wenn ihm Tatsachen bekanntwerden, die die Versagung der Erlaubnis nach Absatz 1 rechtfertigen würden und die Belange der Bausparer nicht durch andere Maßnahmen nach diesem Gesetz oder dem Gesetz über das Kreditwesen ausreichend gewahrt werden können.

§ 9

Änderung der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge

(1) Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, die in § 5 Abs. 2 und 3 aufgeführte Bestimmungen betreffen, bedürfen der Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes. Für die Versagung der Genehmigung gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Sonstige Änderungen sind dem Bundesaufsichtsamt mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten anzuzeigen.

(2) Erscheint die Erfüllung der von der Bausparkasse in den Bausparverträgen übernommenen Verpflichtungen nicht mehr gewährleistet, so kann das Bundesaufsichtsamt verlangen, daß die Bausparkasse die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge vor Abschluß neuer Verträge ändert. Unter der gleichen Voraussetzung kann das Bundesaufsichtsamt, unbe-

schadet seiner Befugnisse nach § 46 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, der Bausparkasse den Abschluß neuer Verträge verbieten.

§ 10

Erlaß von Rechtsverordnungen

Im Interesse der Erfüllung der Verpflichtungen der Bausparkassen gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere zur Sicherung der ihnen anvertrauten Vermögenswerte und einer ausreichenden Zahlungsbereitschaft für die Zuteilung der Bausparsummen sowie zur Aufrechterhaltung einer möglichst gleichmäßigen Zuteilungsfolge kann der Bundesminister für Wirtschaft nach Anhörung der Deutschen Bundesbank und der Spitzenverbände der Bausparkassen durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. die vorübergehende Anlage der für die Zuteilung angesammelten und der bereits zugeteilten, aber von den Bausparern noch nicht in Anspruch genommenen Beträge;
2. den zulässigen Anteil von Bausparverträgen, die einen in der Rechtsverordnung festzusetzenden Betrag übersteigen, (Großbausparverträge) am gesamten nicht zugeteilten Vertragssummenbestand der Bausparverträge einer Bausparkasse und den zulässigen Anteil von Großbausparverträgen, die innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, an der gesamten Vertragssumme der in diesem Jahr von der Bausparkasse abgeschlossenen Bausparverträge; dabei gelten die innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossenen Verträge eines Bausparers als ein Vertrag; auf die zulässigen Anteile von Großbausparverträgen sind die Bausparverträge, auf die der Bausparer die nach den Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen für eine Zuteilung erforderliche Mindestansparsumme innerhalb des ersten Jahres nach Vertragsabschluß eingezahlt hat, anzurechnen;
3. die Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen, die der Finanzierung von Bauvorhaben mit gewerblichem Charakter dienen, und den zulässigen Anteil solcher Darlehen am Gesamtbestand der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse; der Anteil darf höchstens auf drei vom Hundert festgesetzt werden;
4. Vomhundertsätze des haftenden Eigenkapitals der Bausparkassen, bis zu denen Darlehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 insgesamt sowie an ein Unternehmen gewährt werden dürfen;
5. den zulässigen Anteil von Darlehen, für die Ersatzsicherheiten gestellt werden, am Gesamtbestand der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse;
6. den Betrag, bis zu dem eine Bausparkasse im Einzelfall Darlehen gegen Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 7 Abs. 3 gewähren darf.

Der Bundesminister für Wirtschaft kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt übertragen.

§ 11

Abberufung von Geschäftsleitern

Das Bundesaufsichtsamt kann die Abberufung des Geschäftsleiters einer Bausparkasse außer aus den in § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Gründen auch dann verlangen, wenn dieser vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen, gegen Anordnungen des Bundesaufsichtsamtes oder gegen die in § 5 Abs. 2 und 3 bezeichneten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze oder der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge verstoßen hat und trotz Verwarnung durch das Bundesaufsichtsamt dieses Verhalten fortsetzt.

§ 12

Vertrauensmann

(1) Das Bundesaufsichtsamt bestellt bei jeder Bausparkasse einen Vertrauensmann. Vor der Bestellung ist die Bausparkasse und, soweit eine andere staatliche Aufsicht nach § 3 Abs. 2 besteht, auch die für diese Aufsicht zuständige Behörde zu hören. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Der Vertrauensmann hat darauf zu achten, daß die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge über das Zuteilungsverfahren eingehalten werden.

(3) Der Vertrauensmann ist befugt, die Bücher und Schriften der Bausparkasse einzusehen, soweit sie sich auf das Zuteilungsverfahren beziehen. Bei Streitigkeiten zwischen der Bausparkasse und dem Vertrauensmann über dessen Obliegenheiten entscheidet das Bundesaufsichtsamt.

(4) Der Vertrauensmann teilt dem Bundesaufsichtsamt seine Feststellungen und Beobachtungen mit. Er ist an Weisungen des Bundesaufsichtsamtes nicht gebunden.

(5) Der Vertrauensmann erhält vom Bundesaufsichtsamt eine angemessene Vergütung; diese ist von der Bausparkasse in sinngemäßer Anwendung des § 51 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen gesondert zu erstatten.

§ 13

Besondere Pflichten des Prüfers

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses einer Bausparkasse hat der Prüfer auch festzustellen, ob

1. die Bausparsummen den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge entsprechend zugeteilt worden sind,
2. die Bausparkasse die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und die in § 5 Abs. 3 Nr. 5 bezeichnete Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge eingehalten hat und
3. die Vorschriften einer nach § 10 erlassenen Rechtsverordnung beachtet worden sind.

Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

§ 14

Bestandsübertragung

(1) Ein Vertrag, durch den der Bestand einer Bausparkasse an Bausparverträgen mit den zugehörigen Aktiven und Passiven auf eine andere Bausparkasse oder auf mehrere andere Bausparkassen ganz oder teilweise übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes. Die Rechte und Pflichten der übertragenden Bausparkasse aus den Bausparverträgen gehen mit der Genehmigung auf die übernehmende Bausparkasse über. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Übertragung die Belange der Bausparer der übertragenden oder der übernehmenden Bausparkasse gefährdet werden.

(2) Der Vertrag bedarf der Schriftform.

§ 15

Zahlungsverbot, Konkursantrag

(1) Besteht Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen einer Bausparkasse und erscheint die Vermeidung des Konkurses unter Abwägung der Interessen der Bausparer und der übrigen Gläubiger geboten, so kann das Bundesaufsichtsamt alle Arten von Zahlungen einstweilen verbieten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann das Bundesaufsichtsamt auch einer vereinfachten Abwicklung (§ 5 Abs. 2 Nr. 7) zustimmen.

(2) Wird eine Bausparkasse zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, so haben die Geschäftsleiter dem Bundesaufsichtsamt dies unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht tritt an die Stelle der nach anderen Rechtsvorschriften den Geschäftsleitern obliegenden Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Konkurseröffnung zu beantragen. Der Antrag auf Konkurseröffnung über das Vermögen der Bausparkasse kann nur vom Bundesaufsichtsamt gestellt werden. Das Konkursgericht hat dem Antrag des Bundesaufsichtsamtes zu entsprechen; § 107 Abs. 1 der Konkursordnung bleibt unberührt. Der Eröffnungsbeschluß ist unanfechtbar.

§ 16

Bezeichnung „Bausparkasse“

(1) Die Bezeichnung „Bausparkasse“ oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Bausparkasse“ oder der Wortstamm „Bauspar“ enthalten ist, dürfen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken nur Unternehmen führen, die die Erlaubnis zum Betreiben der Geschäfte einer Bausparkasse besitzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Unternehmen, die das Wort „Bausparkasse“ oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Bausparkasse“ oder der Wortstamm „Bauspar“ enthalten ist, in einem Zusammenhang führen, der den Anschein ausschließt, daß sie Bauspargeschäfte betreiben.

(3) Die Vorschriften der §§ 42 und 43 des Gesetzes über das Kreditwesen gelten entsprechend.

§ 17

Ausnahmen

Auf Bausparkassen, die einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen, werden die §§ 14 und 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 nicht angewandt.

§ 18

Bestimmungen für bestehende und für neue rechtlich unselbständige Bausparkassen

(1) Für Kreditinstitute, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Bauspargeschäft betreiben durften, gilt die nach § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen erforderliche Erlaubnis zum Betrieb der für Bausparkassen zulässigen Bankgeschäfte als erteilt. Die in § 35 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichnete Frist beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Bausparkassen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der eingetragenen Genossenschaft betrieben werden durften, dürfen in dieser Rechtsform weiter betrieben werden.

(3) Kreditinstitute, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Bauspargeschäft durch rechtlich unselbständige Einrichtungen betreiben durften, gelten insoweit als Bausparkassen. Sie haben das Vermögen der Bausparkasse getrennt von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten, für die Bausparkasse einen gesonderten Jahresabschluß aufzustellen sowie einen besonderen Geschäftsbericht zu erstatten. Die Vorschriften über die Prüfung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts der Kreditinstitute gelten sinngemäß. Das der Bausparkasse zugewiesene Betriebskapital und die in dem gesonderten Jahresabschluß ausgewiesenen Rücklagen gelten als haftendes Eigenkapital der Bausparkasse.

(4) Auf Bausparkassen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes andere als die nach § 4 zulässigen Geschäfte oder Geschäfte in einem weiteren als dem nach den §§ 4, 6 und 7 sowie nach den Rechtsverordnungen gemäß § 10 zulässigen Umfang betrieben haben, sind diese Vorschriften nicht anzuwenden, soweit bereits abgeschlossene Verträge betroffen werden. Das Bundesaufsichtsamt kann eine angemessene Frist für die Abwicklung dieser Geschäfte festsetzen.

(5) Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bausparkassen haben ihre Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und ihre Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge spätestens bis zum 31. Dezember 1974 den Vorschriften des § 5 Abs. 2 und 3 anzupassen oder, soweit solche bisher nicht bestanden, aufzustellen. § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Absatz 3 gilt entsprechend auch für solche Kreditinstitute, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Bauspargeschäft durch rechtlich unselbständige Einrichtungen betreiben.

§ 19

Überleitungsbestimmungen

(1) Die auf dem Gebiet des Bausparwesens bestehenden Rechtsvorschriften sowie die auf Grund der bisherigen Rechtsvorschriften erlassenen Anordnungen bleiben aufrechterhalten, soweit ihnen nicht Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Gesetzes über das Kreditwesen entgegenstehen. Rechtsvorschriften, die für die geschäftliche Betätigung bestimmter Arten von Bausparkassen weitergehende Anforderungen stellen als dieses Gesetz, bleiben unberührt.

(2) Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet des Bausparwesens, die in Rechtsvorschriften dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen zugewiesen sind, gehen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen über.

(3) Die Zuständigkeit der Länder für die Bestätigung der Umstellungsrechnung von Bausparkassen, die ihrer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen, bleibt unberührt.

(4) Die Jahresabschlüsse der Bausparkassen sind bis zum Erlaß neuer Vorschriften nach den bisherigen Vorschriften zu gliedern.

§ 20

Anderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „und Bausparkassen“ gestrichen.
2. Abschnitt VII sowie die §§ 133, 135 Abs. 2, §§ 136, 146 Abs. 2, § 151 Abs. 2, § 158 Abs. 1 und 2 letzter Halbsatz werden aufgehoben.
3. In § 134 Abs. 1 werden die Worte „oder eine Bausparkasse“ sowie die Worte „oder des Bestandes an Bausparverträgen“ gestrichen und die in der Klammer enthaltene Paragraphenbezeichnung „§§ 14, 112“ ersetzt durch die Paragraphenbezeichnung „§ 14“.
4. In § 137 Abs. 4 werden die Worte „oder der Bausparkasse“ gestrichen.
5. a) In § 140 werden in Absatz 1 die Worte „oder eine Bausparkasse“ gestrichen.
b) In Absatz 2 werden die Worte „oder einen Bausparvertrag“ gestrichen und die Worte „solcher Verträge“ durch die Worte „eines solchen Vertrages“ ersetzt.
6. In § 141 Abs. 1 werden die Worte „oder die Vorstandsmitglieder, persönlich haftenden Gesellschafter, Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Bausparkasse“ gestrichen.
7. a) In § 150 Satz 1 werden die Worte „Versicherungs- und Bausparwesen“ durch das Wort „Versicherungswesen“ ersetzt.

b) In § 150 Satz 2 werden die Worte „soweit es die Bausparkassen betrifft, der Beirat für Bausparkassen“ gestrichen.

8. In § 152 Satz 2 und § 156 werden die Worte „und Bausparkassen“ gestrichen.

(2) In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 21. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 376) werden in der Überschrift und in der Einleitung die Worte „und Bausparkassen“ gestrichen.

(3) Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 480), geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 22. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 501), und die Erste, Zweite und Dritte Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz (Bundesgesetzbl. I 1952 S. 94, 610 und 1953 S. 75) werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes und der Durchführungsverordnungen, in § 1 Satz 1, § 8 Nr. 7 und § 10 a Satz 1 des Gesetzes, in der Einleitung zur Ersten, Zweiten und Dritten Durchführungsverordnung und in § 1 der Ersten und Zweiten Durchführungsverordnung werden die Worte „Versicherungs- und Bausparwesen“ durch das Wort „Versicherungswesen“ ersetzt.

2. In § 1 Satz 1, §§ 6, 8 erster Halbsatz und § 10 Abs. 2 des Gesetzes und in den §§ 3 und 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung werden die Worte „und Bausparkassen“ gestrichen.

3. In der Dritten Durchführungsverordnung werden in § 2 die Paragraphenbezeichnung „121“ sowie die Worte „und Bausparkassen“ gestrichen.

4. § 2 Abs. 2 des Gesetzes, § 3 Abs. 3 und 4 und § 10 Abs. 2 Satz 2 der Dritten Durchführungsverordnung werden aufgehoben.

5. In § 8 der Ersten Durchführungsverordnung werden die Worte „und des Beirats für Bausparkassen“ gestrichen.

(4) In der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), werden in § 112 Abs. 1 die Worte „und Bausparkassen“ gestrichen und hinter der Klammerbezeichnung „Reichsgesetzbl. I S. 315, 750“ die Worte „oder des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097)“ eingefügt.

(5) Das Gesetz über das Kreditwesen wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird aufgehoben.

2. § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Annahme von Geldbeträgen, wenn der überwiegende Teil der Geldgeber einen

Rechtsanspruch darauf hat, daß ihnen aus diesen Geldbeträgen Darlehen gewährt oder Gegenstände auf Kredit verschafft werden (Zwecksparunternehmen); dies gilt nicht für Bausparkassen;“.

3. Nach § 22 wird als § 22 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 22 a

Bauspareinlagen

Auf Bauspareinlagen finden die §§ 21 und 22 keine Anwendung.“

4. In § 23 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Absatz 1 findet auf Bauspareinlagen und auf von Bausparkassen gewährte Kredite keine Anwendung.“

5. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kreditinstitute im Sinne des § 1 des Gesetzes über Bausparkassen vom 16. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2097) dürfen die Bezeichnung „Bausparkasse“, eingetragene Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angehören, die Bezeichnung „Spar- und Darlehenskasse“ führen.“

6. Nach § 52 wird als § 52 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 52 a

Formblätter für den Jahresabschluß der Kreditinstitute des öffentlichen Rechts

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute des öffentlichen Rechts Formblätter vorzuschreiben und andere Vorschriften für die Gliederung des Jahresabschlusses zu erlassen, soweit dies erforderlich ist, um die Gliederung des Jahresabschlusses dieser Kreditinstitute der vorgeschriebenen Gliederung des Jahresabschlusses der anderen Kreditinstitute anzugleichen.“

(6) Kapitel V des Ersten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 288), die Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 372) sowie die Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über die vereinfachte Abwicklung von Bausparverträgen vom 7. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 827) werden auf Bausparverträge, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen werden, nicht angewandt.

(7) Artikel 2 der Verordnung über die Bilanzierung von gemeinnützigen Baugenossenschaften und Bausparkassen, die in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben werden, vom 7. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 622) wird aufgehoben.

§ 21

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes

erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. November 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Der Bundesminister
für Städtebau und Wohnungswesen
Lauritzen

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung
für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen
Vom 14. November 1972**

Auf Grund des § 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Artikel 13 Nr. 1 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 31. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1162) wird dahin geändert, daß die Anhänge I bis VI durch die dieser Verordnung beigefügten Anhänge I bis VI ersetzt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 in Kraft.

Bonn, den 14. November 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anhang I

**Gebühren
für die Prüfung von Dampfkesselanlagen**

Für die Prüfung von Dampfkesselanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Hochdruckdampfkessel nach § 4 Abs. 1 DampfkV**
- 1.1. Bemessungsgrundlage**
- 1.1.1. Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Hochdruckdampfkesseln ist die Jahresgebühr, abgesehen von sonstigen Prüfungen nach Nummer 1.7.
- Die Jahresgebühr besteht aus
- a) der Grundgebühr nach Nummer 1.1.2,
 - b) dem Zuschlag für Abgas-Wasservorwärmer nach Nummer 1.1.3,
 - c) dem Zuschlag für besondere Feuerungen nach Nummer 1.1.4,
 - d) dem Zuschlag bei Verzicht auf die ständige Beaufsichtigung nach Nummer 1.1.5,
 - e) dem Zuschlag für das Druckausdehnungsgefäß bei Heißwassererzeugern nach Nummer 1.1.6.
- 1.1.2. Die Grundgebühr wird berechnet
- a) bei nicht elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der Heizfläche H in m² (Nummer 1.1.7) und beträgt je Dampfkessel

bis 100 m ² Heizfläche in DM:	2,36 · H + 88
über 100 bis 500 m ² Heizfläche in DM:	0,94 · H + 230
über 500 bis 3 000 m ² Heizfläche in DM:	0,82 · H + 290
über 3 000 m ² Heizfläche in DM:	0,74 · H + 530
 - b) bei elektrisch beheizten Dampfkesseln nach der elektrischen Leistung N in kW und beträgt in DM:

	0,11 · N + 88,50
--	------------------
- 1.1.3. Bei Abgas-Wasservorwärmern, die vom Dampfkessel wasserseitig absperrbar sind, beträgt der Zuschlag 118,— DM
- 1.1.4. Bei Dampfkesseln, die mit automatischer Öl-, Gas-, Späne- oder Staubfeuerung oder ähnlichen Einrichtungen ausgerüstet sind, beträgt der Zuschlag 35,— DM
- 1.1.5. Bei Dampfkesseln, bei denen auf die ständige Beaufsichtigung verzichtet wird, beträgt der Zuschlag für die Prüfung der besonderen Einrichtungen 59,— DM
- 1.1.6. Bei Heißwassererzeugern, die ein Druckausdehnungsgefäß besitzen, beträgt der Zuschlag für das Druckausdehnungsgefäß mit einem Rauminhalt
- | | |
|---|----------|
| bis 400 Liter | 59,— DM |
| über 400 Liter bis 2 000 Liter | 86,— DM |
| über 2 000 Liter bis 5 000 Liter | 123,— DM |
| über 5 000 Liter bis 10 000 Liter | 177,— DM |
| und je weiter angefangene 10 000 Liter zusätzlich | 14,50 DM |
- Besitzen mehrere Heißwassererzeuger ein gemeinsames Druckausdehnungsgefäß, so ist bei der Berechnung der Gebühr der Zuschlag für das Druckausdehnungsgefäß durch die Zahl der Heißwassererzeuger zu teilen.
- 1.1.7. Berechnung der Heizfläche.
- 1.1.7.1. Als Heizfläche gilt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die feuer- oder abgasberührte Oberfläche des gesamten Kesselkörpers einschließlich der Überhitzer und Zwischenüberhitzer.
- 1.1.7.2. Bei Rohrwänden gilt als Heizfläche in m² die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot d_u \cdot \pi$$

Es bedeuten

n Anzahl der Rohre in der Rohrwand, wobei jedoch höchstens folgende Rohrzahl zugrunde gelegt werden darf:

$$n_{\max} = \frac{b}{2 \cdot d_u}$$

l mittlere beheizte Länge der Rohre in m

d_a Rohraußendurchmesser in m

b Breite der Rohrwand in m.

Eine Bestiftung der Rohre bleibt unberücksichtigt, das gleiche gilt für radial aufgesetzte Rippen.

- 1.1.7.3. Bei Rohrwandkonstruktionen, die gegen den Feuerraum abgedeckt sind (z. B. Bailey-Platten, Zündgürtel, Zyklone), gilt als Heizfläche in m^2 die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot \frac{d_a}{2} \cdot \pi$$

wobei für n die tatsächlich vorhandene Anzahl der Rohre einzusetzen ist.

- 1.1.7.4. Bei Rohrwänden aus Flossenrohren und bei ähnlichen Konstruktionen gilt als Heizfläche in m^2 die Fläche

$$H = n \cdot l \cdot \left[\left(\frac{\pi \cdot d_a}{2} \right) + (t - d_a) \right]$$

wobei t die Teilung der Rohre in der Rohrwand bedeutet.

1.2. Vorprüfung

- 1.2.1. Für die Prüfung der Antragsunterlagen und der Konstruktionsunterlagen sowie für die Berechnung der Festigkeit wird insgesamt erhoben

- a) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche bis $100 m^2$ das Doppelte der der Heizfläche entsprechenden Jahresgebühr,
- b) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über $100 m^2$ bis $450 m^2$ das Doppelte der einer Heizfläche von $100 m^2$ entsprechenden Jahresgebühr,
- c) bei einem Dampfkessel mit einer Heizfläche über $450 m^2$ die der Heizfläche entsprechende Jahresgebühr,

wobei der Zuschlag nach Nummer 1.1.5 nur zur Hälfte zu berücksichtigen ist.

- 1.2.2. Werden die Unterlagen für eine Dampfkesselanlage mit mehreren Dampfkesseln gleicher Bauart und Größe gleichzeitig eingereicht, so wird die Gebühr nach Nummer 1.2.1 nur für einen Dampfkessel erhoben.

- 1.2.3. Werden von demselben Antragsteller die Unterlagen für mehrere Dampfkesselanlagen gleicher Bauart und Größe, die ohne Bezug auf den Aufstellungsort erlaubt werden, oder für mehrere Schiffsdampfkesselanlagen gleicher Bauart und Größe gleichzeitig eingereicht, so wird die Gebühr nach Nummer 1.2.1 nur für einen Dampfkessel erhoben.

- 1.2.4. Für die Vorprüfung einer wesentlichen Änderung kann bis zu einer halben Jahresgebühr erhoben werden.

1.3. Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung

1.3.1. Bauprüfung und Wasserdruckprüfung

Für die Bauprüfung und für die Wasserdruckprüfung wird je Dampfkessel und je Prüfung eine Jahresgebühr ohne die Zuschläge nach den Nummern 1.1.4 und 1.1.5 erhoben.

1.3.2. Abnahmeprüfung

- 1.3.2.1. Für die Prüfung im kalten Zustand und für die Prüfung im Betriebszustand wird je Dampfkessel und je Prüfung 60 v.H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 88,— DM erhoben.

- 1.3.2.2. Wenn eine Prüfung im kalten Zustand entfallen kann, wird für die Prüfung im Betriebszustand eine Jahresgebühr erhoben.

- 1.3.2.3. Für die Prüfung einer Dampfkesselanlage, für die eine befristete Betriebserlaubnis nach § 11 Abs. 2 DampfkV erteilt ist, kann bis zu einer Jahresgebühr erhoben werden.

- 1.3.2.4. Für eine eingeschränkte Abnahmeprüfung, z. B. nach wesentlicher Änderung (Teilabnahmeprüfung), kann bis zu einer halben Jahresgebühr erhoben werden.

1.4. Wiederkehrende Prüfungen

- 1.4.1. Für die wiederkehrenden Prüfungen (äußere Prüfung, innere Prüfung, Wasserdruckprüfung) wird zu Beginn jedes Kalenderjahres eine Jahresgebühr erhoben, unabhängig von der Art und Anzahl der wiederkehrenden Prüfungen. Die Jahresgebühr ist nicht zu er-

heben, wenn ein Dampfkessel außer Betrieb gesetzt und dies der zuständigen technischen Überwachungsorganisation bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres angezeigt worden ist.

- 1.4.2. In dem Jahr, in dem die Gebühr für die Abnahmeprüfung fällig wird, wird für die wiederkehrende Prüfung keine Jahresgebühr erhoben.
- 1.4.3. Kann eine Wasserdruckprüfung, die im Zusammenhang mit einer inneren Prüfung als Ergänzung durchzuführen ist, nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der inneren Prüfung durchgeführt werden, so kann dafür bis zu 70 v.H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 88,— DM erhoben werden.
- 1.5. Prüfung vor Wiederinbetriebnahme
- 1.5.1. Sind bei einem vorübergehend außer Betrieb gesetzten Dampfkessel Prüfungen entfallen, so wird für jede nachgeholt Prüfung 70 v.H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 88,— DM erhoben.
- 1.5.2. War eine Dampfkesselanlage länger als zwei Jahre außer Betrieb gesetzt, so wird für jede Prüfung vor Wiederinbetriebnahme (innere Prüfung, Wasserdruckprüfung) 70 v.H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 88,— DM erhoben.
- 1.6. Angeordnete Prüfung
Für eine angeordnete Prüfung wird bis zu 70 v.H. einer Jahresgebühr, mindestens jedoch 88,— DM erhoben.
- 1.7. Sonstige Prüfungen
Für die in den Nummern 1.2 bis 1.6 nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 39,— DM.

2. Niederdruckdampfkessel nach § 4 Abs. 2 DampfkV

- 2.1. Bemessungsgrundlage
- 2.1.1. Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Prüfung von Niederdruckdampfkesseln sind die Grundgebühr nach Nummer 2.1.2 und die Zuschläge für besondere Feuerungen nach Nummer 2.1.3 sowie für das Druckausdehnungsgefäß bei Heißwassererzeugern nach Nummer 2.1.4.
- 2.1.2. Die Grundgebühr wird bei Dampferzeugern nach der Dampfleistung D in t/h und bei Heißwassererzeugern nach der Wärmeleistung Q in Gcal/h berechnet. Die Grundgebühr beträgt je Niederdruckdampfkessel mit einer Dampfleistung bzw. Wärmeleistung
- | | | |
|----------------------|--------|-----------------------|
| bis 4 t/h | in DM: | $33 \cdot D + 59$ |
| bzw. bis 2,4 Gcal/h | in DM: | $54 \cdot Q + 59$ |
| über 4 t/h | in DM: | $16,50 \cdot D + 125$ |
| bzw. über 2,4 Gcal/h | in DM: | $27 \cdot Q + 125$ |
- 2.1.3. Bei Dampfkesseln, die mit automatischer Öl-, Gas-, Späne- oder Staubfeuerung oder ähnlichen Einrichtungen ausgerüstet sind, beträgt der Zuschlag 35,— DM
- 2.1.4. Bei Heißwassererzeugern, die ein Druckausdehnungsgefäß besitzen, wird der Zuschlag nach Nummer 1.1.6 berechnet.
- 2.2. Vorprüfung
- 2.2.1. Für die Prüfung der Antragsunterlagen und der Konstruktionsunterlagen sowie für die Berechnung der Festigkeit wird insgesamt das 1,4fache der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben. Die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 finden entsprechende Anwendung.
- 2.2.2. Für die Vorprüfung einer wesentlichen Änderung kann bis zu 70 v.H. der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben werden.
- 2.3. Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung
- 2.3.1. Für die Bauprüfung und für die Wasserdruckprüfung wird je Dampfkessel und je Prüfung eine Gebühr nach Nummer 2.1 ohne den Zuschlag nach Nummer 2.1.3 erhoben.

- 2.3.2. Für die Abnahmeprüfung wird je Dampfkessel das 1,4fache der Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.
- 2.3.3. Für die Abnahmeprüfung nach einer wesentlichen Änderung wird je Dampfkessel eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

2.4. Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 2.1 erhoben.

2.5. Sonstige Prüfungen

Für die in den Nummern 2.2 bis 2.4 nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde

39,— DM.

3. Kleindampfkessel nach § 4 Abs. 3 DampfkV

3.1. Vorprüfung, Prüfung vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung

Für die Vorprüfung, Bauprüfung, Wasserdruckprüfung und Abnahmeprüfung von Kleindampfkesseln sowie für jede Prüfung nach einer wesentlichen Änderung wird je Prüfung und je Dampfkessel, unabhängig von der Größe, eine Gebühr von 94,— DM erhoben. Für die Vorprüfung finden die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 entsprechende Anwendung.

3.2. Sonstige Prüfungen

Für die in der vorstehenden Nummer nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde

39,— DM.

4. Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden

- 4.1. Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann bei wiederkehrenden Prüfungen für ihre Nachholung oder Fortsetzung 70 v. H. der Gebühr nach Nummer 1.4,

bei allen übrigen Prüfungen für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und für ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr bei Hochdruckdampfkesseln nach Nummer 1.3, 1.5 oder 1.6, bei Niederdruckdampfkesseln nach Nummer 2.3 oder 2.4 und bei Kleindampfkesseln nach Nummer 3.1

erhoben werden.

- 4.2. Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tag nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 4.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.

5. Termin- und Reisezeitzuschläge

- 5.1. Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.

- 5.2. Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezuschlag von 9,75 DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

Anhang II

**Gebühren
für die Prüfung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern
und von Füllanlagen für Druckgase**

Für die Prüfung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern und von Füllanlagen für Druckgase werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. Erstmalige Prüfung von Druckgasbehältern**
 - 1.1. Prüfung der Zeichnungsunterlagen

Prüfung der Zeichnung auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Druckgasverordnung bei einem Behälterinhalt

bis 1 000 Liter	16,— DM
über 1 000 Liter bis 5 000 Liter	23,— DM
über 5 000 Liter bis 10 000 Liter	31,50 DM
über 10 000 Liter	31,50 DM
und zusätzlich je weitere und angefangene 10 000 Liter	15,50 DM
 - 1.2. Werkstoff- und Bauprüfung
 - 1.2.1. Für die Durchführung der Zugprobe, der Biegeprobe und Wanddickennachmessung bei dem ersten Behälter werden erhoben. 21,— DM
 - 1.2.2. Für jede weitere Prüfung nach Nummer 1.2.1, sofern diese an demselben Tag und in demselben Betrieb vorgenommen wird, werden erhoben. 14,50 DM
 - 1.2.3. Für einen zu wiederholenden Teil der Prüfung nach Nummer 1.2.1 oder 1.2.2 werden erhoben. 14,50 DM
 - 1.2.4. Für jede zusätzliche besondere Prüfung, z. B. Kerbschlagbiegeversuch oder Härteprüfung, werden je 14,50 DM erhoben.
 - 1.3. Wasserdruckversuch, äußere und innere Untersuchung, Prüfung des Leergewichts und des Rauminhalts
 - 1.3.1. Für die Durchführung des Wasserdruckversuchs, der äußeren und der inneren Untersuchung sowie der Prüfung des Leergewichts und des Rauminhalts wird insgesamt eine Grundgebühr (Nummer 1.3.2) und unter den Voraussetzungen der Nummer 1.3.3 außerdem eine Litergebühr, mindestens jedoch eine Gebühr nach Nummer 1.3.4 erhoben; bei der Berechnung der Gebühr darf die Höchstgebühr nach Nummer 1.3.5 nicht überschritten werden.
 - 1.3.2. Grundgebühr

Die Grundgebühr gilt bis zu einem Gesamtvolumen der geprüften Behälter von höchstens 1 000 Liter, jedoch für nicht mehr als 25 Behälter.

Die Grundgebühr beträgt 66,— DM
 - 1.3.3. Litergebühr

Beträgt der Gesamtvolumen der geprüften Behälter mehr als 1 000 Liter, so wird zu der Grundgebühr (Nummer 1.3.2) für die 1 000 Liter übersteigenden Liter eine Litergebühr erhoben; werden mehr als 25 Behälter geprüft und beträgt der Gesamtvolumen von 25 dieser Behälter weniger als 1 000 Liter, so wird die Litergebühr für die Summe der Literinhalte des 26. und der weiteren Behälter erhoben.

Die Litergebühr beträgt bis zu einem Gesamtvolumen der geprüften Behälter von 5 000 Liter je Liter 0,036 DM
für jedes weitere Liter 0,021 DM

Werden Behälter verschiedener Größe geprüft, so ist bei der Gebührens-berechnung mit dem Behälter größten Inhalts zu beginnen.
 - 1.3.4. Mindestgebühr

Die Mindestgebühr besteht aus der Grundgebühr (Nummer 1.3.2) und einem Zuschlag für jeden geprüften Behälter von 0,75 DM

- 1.3.5. **Höchstgebühr je Behälter**
 Die Höchstgebühr für jeden Behälter beträgt 194,— DM
 Werden mehrere Behälter geprüft, so sind die sich nach den Nummern 1.3.2 und 1.3.3 ergebenden Gebühren auf jeden Behälter entsprechend seinem Literinhalt aufzuteilen. Übersteigt dabei der auf einen Behälter entfallende Anteil die Höchstgebühr, so ist an Stelle dieses Anteils nur die Höchstgebühr zu erheben.
- 1.3.6. **Berechnungsweise bei mehrtägigen Prüfungen sowie bei Wechsel des Prüfungsortes.**
 Die Gebühren nach den Nummern 1.3.2 bis 1.3.5 werden für jeden Prüftag und bei jedem Wechsel des Prüfungsortes von neuem erhoben.
- 2. Wiederkehrende Prüfungen von Druckgasbehältern**
 Für die wiederkehrenden Prüfungen von Druckgasbehältern (Durchführung des Wasserdruckversuches, der äußeren und inneren Untersuchung sowie der Gewichtsfeststellung) werden die Gebühren nach Nummer 1.3 erhoben.
- 3. Zuschlag bei Behältern auf Behälterfahrzeugen**
 Bei Behältern auf Behälterfahrzeugen wird für den zusätzlichen Prüfaufwand ein Zuschlag zu den Gebühren nach Nummer 1.3 bzw. Nummer 2 erhoben. Der Zuschlag beträgt für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 39,— DM
 mindestens jedoch je Fahrzeug 44,— DM.
- 4. Prüfung von Füllanlagen**
 Für die Prüfung der Antragsunterlagen, der Anlage vor Inbetriebnahme und für die wiederkehrenden Prüfungen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 39,— DM.
- 5. Angeordnete Prüfung**
 Für eine angeordnete Prüfung werden die Gebühren nach Nummer 1.3 bzw. Nummer 4 erhoben.
- 6. Sonstige Prüfungen**
 Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Prüfungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 39,— DM.
- 7. Termin- und Reisezeitzuschläge**
- 7.1. Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.
- 7.2. Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 9,75 DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden.
 Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

Anhang III

**Gebühren
für die Prüfung von Aufzugsanlagen**

Für die Prüfung von Aufzugsanlagen werden folgende Gebühren und Zuschläge erhoben:

		Art der Aufzugsanlagen		
		I	II	III
Art der Prüfung		a) Personenaufzug, Lastenaufzug, Güteraufzug b) Personen-Umlaufaufzug c) Mühlenaufzug d) Bauaufzug mit Personenbeförderung	a) Vereinfachter Güteraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung b) Unterfluraufzug mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung c) Lagerhausaufzug d) Kleingüteraufzug mit Fangvorrichtung	a) Vereinfachter Güteraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung b) Unterfluraufzug ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung c) Kleingüteraufzug ohne Fangvorrichtung d) Bau-Güteraufzug e) Bremsaufzug (Bremsfahrstuhl) in Getreidemühlen f) Ablaufvorrichtung
1.	Abnahmeprüfung (§ 9 Abs. 1 AufzV)	DM	DM	DM
1.1.	Prüfung der Anzeigeunterlagen			
1.1.1.	für die Unterlagen der ersten Aufzugsanlage	109,—	74,—	44,—
1.1.2.	für die gleichzeitig eingereichten Unterlagen jeder weiteren Aufzugsanlage derselben Ausführung und desselben Betriebes	57,—	44,—	30,—
1.2.	Prüfung der Aufzugsanlage			
1.2.1.	für die erste Aufzugsanlage	150,—	108,—	58,—
1.2.2.	für jede weitere an demselben Tage geprüfte Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern diese Prüfung an diesem Tage zu Ende geführt ist	135,—	98,—	52,—
2.	Wiederkehrende Prüfungen (§§ 11 und 12 AufzV)			
2.1.	Hauptprüfung			
2.1.1.	für die erste Aufzugsanlage	108,—	74,—	40,—
2.1.2.	für jede weitere an demselben Tage geprüfte Aufzugsanlage desselben Betriebes, sofern diese Prüfung an diesem Tage zu Ende geführt ist	98,—	67,—	36,—
2.2.	Zwischenprüfung	50,—	36,—	30,—
3.	Sonstige Aufzugsanlagen			
3.1.	Die noch als Lastenaufzüge mit Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe I, die noch als Lastenaufzüge ohne Fangvorrichtung oder Aufsetzvorrichtung bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe II und die noch als Kleinlastenaufzüge bezeichneten Aufzüge fallen unter die Gruppe III.			
3.2.	Für die Abnahmeprüfung und die wiederkehrenden Prüfungen der in den Gruppen I bis III und in Nummer 3.1 nicht genannten Aufzugsanlagen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde			39,— DM.

4. Zuschläge zu den Gebühren nach den Nummern 1.2 und 2

- | | | |
|------|--|-----------|
| 4.1. | Bei mehr als 5 Zugangsstellen beträgt der Zuschlag für jede weitere Zugangsstelle | 10,— DM |
| 4.2. | Bei mehr als 25 m Förderhöhe beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 25 m | 20,50 DM |
| 4.3. | Bei mehr als 1 000 kg Tragkraft beträgt der Zuschlag für jede weiteren und angefangenen 1 000 kg | 7,50 DM |
| 4.4. | Bei einer Anlage mit Leonardantrieb oder mit mehr als 1,5 m/s Betriebsgeschwindigkeit beträgt der Zuschlag | 34,50 DM |
| 4.5. | Bei maschinellem Antrieb von Fahrschacht- oder Fahrkorbtüren beträgt der Zuschlag für jeden Antrieb | 10,— DM |
| 4.6. | Bei einer Anlage in explosionsgeschützter Ausführung beträgt der Zuschlag | 34,50 DM. |

5. Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird die gleiche Gebühr wie für die Hauptprüfung erhoben.

6. Aufzugswärterprüfung

- | | | |
|------|---|-----------|
| 6.1. | Für die Prüfung des ersten Aufzugswärters werden erhoben | 24,— DM |
| 6.2. | Für jeden weiteren an demselben Tag und in demselben Betrieb geprüften Aufzugswärter werden erhoben | 21,50 DM. |

7. Sonstige Prüfungen

Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 39,— DM.

8. Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden

- 8.1. Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach Nummer 1.2.1, 2.1.1, 5 oder 6.1 berechnet werden.
- 8.2. Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 8.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz gilt; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.

9. Termin- und Reisezeitzuschläge

- 9.1. Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.
- 9.2. Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 9,75 DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

Anhang IV

**Gebühren
für die Prüfung von Acetylenanlagen**

Für die Prüfung von Acetylenanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erstmalige Prüfung

Für die Prüfung der Antragsunterlagen einer nicht der Bauart nach zugelassenen Acetylenanlage und für die Prüfung vor Inbetriebnahme wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt je Prüfung für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 39,— DM.

2. Wiederkehrende Prüfungen

Für die wiederkehrenden Prüfungen wird je Prüfung eine Gebühr nach Nummer 1 erhoben.

3. Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird eine Gebühr nach Nummer 1 erhoben.

4. Sonstige Prüfungen

Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Prüfungen werden die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 39,— DM.

5. Termin- und Reisezeitzuschläge

5.1. Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 25 v.H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v.H. erhoben werden.

5.2. Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 9,75 DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

Anhang V

**Gebühren
für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung
und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten**

Für die Prüfung von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Unterirdische und oberirdische Tanks, ausgenommen Flachbodentanks

Für die Prüfungen vor Inbetriebnahme (innere Prüfung, Wasserdruckprüfung, Prüfung der Isolierung, Dichtheitsprüfung der eingebauten Tanks einschließlich der unterirdisch verlegten Rohrleitungen sowie die Prüfung der fertigen Anlage auf ordnungsmäßige Beschaffenheit) und die wiederkehrenden Prüfungen werden je Prüfung erhoben:

	Erster Behälter DM	Zweiter Behälter DM	Dritter und weitere Behälter DM
Für jede Prüfung eines Behälters mit einem Inhalt			
bis 10 000 Liter	76,—	62,—	51,50
über 10 000 bis 50 000 Liter	88,50	76,—	69,—
über 50 000 Liter	105,50	93,—	79,—

Die ermäßigten Sätze für den zweiten, dritten und die weiteren Behälter gelten nur, wenn die Prüfung von zwei oder mehr Behältern an einem Tage und in demselben Betrieb hintereinander erfolgt. Werden hierbei Behälter verschiedener Größe geprüft, so ist bei der Gebührenberechnung mit dem Behälter des größten Inhalts zu beginnen. Bei der Berechnung der Gebühren gilt der Behälter, der durch Zwischenwände unterteilt ist, als ein Behälter, sofern die Prüfung der Teilräume zusammenhängend erfolgt. Bei zeitlicher Verbindung mehrerer Prüfungen an demselben Behälter, z. B. innere Prüfung und Wasserdruckprüfung oder Dichtheitsprüfung und Prüfung der Isolierung wird das 1,5fache des für eine Prüfung geltenden Satzes erhoben.

2. Flachbodentanks

Für die Prüfung der Standsicherheit und der Dichtheit des Tankmantels, die Prüfung der Dichtheit des Bodens mit Vakuumgerät, die Prüfung vor Inbetriebnahme und die wiederkehrenden Prüfungen werden für jede Prüfung folgende Gebühren erhoben:

	Prüfung vor Inbetriebnahme			Wiederkehrende Prüfung		
	Erster Behälter DM	Zweiter Behälter DM	Dritter und weitere Behälter DM	Erster Behälter DM	Zweiter Behälter DM	Dritter und weitere Behälter DM
Für jede Prüfung eines Behälters mit einem Gesamtinhalt						
bis 1 000 m ³	80,—	69,—	59,50	80,—	69,—	59,50
über 1 000 bis 5 000 m ³	149,—	126,50	115,—	132,—	109,—	97,50
über 5 000 bis 10 000 m ³	253,—	218,50	189,50	230,—	195,50	172,50
über 10 000 bis 20 000 m ³	345,—	299,—	258,50	287,50	241,50	218,50
über 20 000 m ³	345,—	299,—	258,50	287,50	241,50	218,50
je weitere und angefangene 10 000 m ³ zusätzlich	57,50	48,—	43,50	34,50	28,50	25,—

Die ermäßigten Sätze für den zweiten, dritten und die weiteren Behälter gelten nur, wenn die Prüfung von zwei oder mehr Behältern an einem Tage und in demselben Betrieb hintereinander erfolgt. Werden hierbei Behälter verschiedener Größe geprüft, so ist bei der Gebührenberechnung mit dem Behälter des größten Inhalts zu beginnen. Bei zeitlicher Verbindung verschiedener Arten von Prüfungen an demselben Behälter, z. B. Dichtheitsprüfung und Prüfung der Gründung, wird das 1,5fache des für eine Prüfung geltenden Satzes erhoben.

3. Behälter von Straßentankwagen und Aufsetztanks

Für jede Prüfung vor Inbetriebnahme oder wiederkehrende Prüfung der Behälter von Straßentankwagen und der Aufsetztanks werden die Gebühren nach Nummer 1 erhoben.

4. Behälter von Eisenbahnkesselwagen

Für die Prüfungen vor Inbetriebnahme (Bauprüfung, Wasserdruckprüfung) und die wiederkehrenden Prüfungen werden je Prüfung erhoben:

	Bauprüfung, Wasserdruck- prüfung DM	Wiederkehrende Prüfung DM
Für jeden Behälter mit einem Inhalt		
bis 20 000 Liter	115,—	92,—
über 20 000 Liter	138,—	115,—
über 50 000 Liter	161,—	138,—

Werden mehrere Prüfungen an einem Tage in demselben Betrieb unmittelbar nacheinander durchgeführt, so werden für die zweite Prüfung 75 v.H. und für jede weitere Prüfung 50 v.H. der vorstehenden Sätze berechnet. Bei der Berechnung ist stets mit dem größten Behälter zu beginnen. Bei zeitlicher Verbindung von Bauprüfung und Wasserdruckprüfung wird das 1,5fache des für eine Prüfung geltenden Satzes erhoben.

5. Elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen

- 5.1. Für die Prüfung elektrischer Einrichtungen, mit Ausnahme der von Zapfsäulen, werden für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr von 40,— DM und folgende Zuschläge erhoben:

	explosions- geschützte Bauart DM	normale Bauart DM
für jedes Gerät (Motoren, Transformatoren, Umformer, Gleichrichter)		
bis zu einer Leistung von je 15 kW	13,50	6,50
bei einer Leistung von je mehr als 15 kW	26,—	13,50
für jede Leuchte	4,50	3,50

Die Gebühr für die Prüfung der Schalt- und Verteilungsanlagen ist in vorstehenden Sätzen enthalten.

- 5.2. Für die Prüfung der elektrischen Einrichtungen einer Zapfsäule werden 46,— DM erhoben.

- 5.3. Für die Prüfung der Blitzschutzeinrichtungen wird für jede in sich geschlossene Anlage eine Grundgebühr von 40,— DM erhoben.

Für die Prüfung jeder Ableitung oder jedes Erdungsanschlusses einschließlich solcher zur Ableitung statischer Ladungen wird ein Zuschlag von 8,— DM erhoben.

6. Angeordnete Prüfung

Für eine angeordnete Prüfung wird die gleiche Gebühr wie für die wiederkehrende Prüfung erhoben. Soweit sich die Prüfung auf elektrische Einrichtungen und Blitzschutzanlagen oder auf elektrische Einrichtungen einer Zapfstelle erstreckt, wird eine Gebühr nach Nummer 5.1, 5.2 oder 5.3 erhoben.

7. Sonstige Prüfungen

Für die in den vorstehenden Nummern nicht genannten Prüfungen werden Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie betragen für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 39,— DM.

8. Gebühren für Prüfungen, die zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt wurden

8.1. Ist eine Prüfung an dem vorgesehenen Tage aus Gründen, die von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat, nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden, so kann für die nicht begonnene oder nicht zu Ende geführte Prüfung und ihre Nachholung oder Fortsetzung je eine Gebühr nach den Nummern 1 bis 6 berechnet werden.

8.2. Sind mehrere Prüfungen für einen Tag vorgesehen und ist an diesem Tage nicht wenigstens eine Prüfung beendet worden, so ist die Gebühr nach Nummer 8.1 nur für diejenige nicht begonnene oder nicht beendete Prüfung zu erheben, für die der höchste Gebührensatz zu erheben ist; weitere vorgesehene Prüfungen bleiben unberücksichtigt.

9. Termin- und Reisezeitzuschläge

9.1. Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.

9.2. Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 9,75 DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

Anhang VI

**Gebühren
für die Prüfung elektrischer Anlagen
in explosionsgefährdeten Räumen**

1. Für die Prüfung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet. Sie beträgt für jeden Sachverständigen für jede Stunde und für jede begonnene Stunde 39,— DM.

2. Termin- und Reisezeitzuschläge

- 2.1. Für Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller verlangten Zeitpunkt durchgeführt werden, kann auf die Gebühr ein Zuschlag bis zu 25 v. H. erhoben werden. Sollen die Prüfungen außerhalb der für den Sachverständigen festgesetzten Dienstzeit durchgeführt werden, so kann auf die Gebühren ein Zuschlag bis zu 100 v. H. erhoben werden.

- 2.2. Für eine Prüfung, zu der der Sachverständige hin und zurück länger als eine Stunde reisen muß, kann für die über eine Stunde hinausgehende Zeit ein Reisezeitzuschlag von 9,75 DM für jede vollendete Viertelstunde erhoben werden.

Werden mehrere Prüfungen miteinander verbunden, darf ein Reisezeitzuschlag nur bei den Prüfungen erhoben werden, zu denen der Sachverständige gesondert hin und zurück länger als eine Stunde reisen würde. Für diese Prüfungen ist der Reisezeitzuschlag anteilig zu berechnen.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2292/72 des Rates zur Verschiebung des Anwendungszeitpunkts der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 zur Festsetzung zusätzlicher Bestimmungen, denen eingeführter Wein, der zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmt ist, entsprechen muß	1. 11. 72 L 248/5
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2293/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 11. 72 L 248/6
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2294/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 11. 72 L 248/8
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2295/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 11. 72 L 248/10
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2296/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 11. 72 L 248/12
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2297/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 11. 72 L 248/14
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2298/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	1. 11. 72 L 248/16
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2299/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 11. 72 L 248/18
30. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2300/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 11. 72 L 248/20
30. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2301/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 11. 72 L 248/27
27. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2302/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 11. 72 L 248/29
27. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2303/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 11. 72 L 248/34
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2304/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 11. 72 L 248/36
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2305/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	1. 11. 72 L 248/37
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2306/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	1. 11. 72 L 248/38
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2307/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckerssektor	1. 11. 72 L 248/39
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2308/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 11. 72 L 248/41
31. 10. 72	Verordnung (EWG) Nr. 2309/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 11. 72 L 248/42

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2310/72 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 11. 72	L 248/44
31. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2311/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	1. 11. 72	L 248/46
31. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2312/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	1. 11. 72	L 248/49
30. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten	1. 11. 72	L 248/53
31. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2315/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß	1. 11. 72	L 248/60
31. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2318/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 979/72 hinsichtlich der Ausgleichsabgaben, die im Anschluß an die Währungsereignisse auf dem Schweinefleischsektor anzuwenden sind	1. 11. 72	L 248/65
31. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2319/72 des Rates über den Pauschbetrag für nicht raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Griechenland erzeugt wurde und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird	1. 11. 72	L 248/69

Andere Vorschriften

31. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2291/72 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsvorgänge bei bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	1. 11. 72	L 248/1
30. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2313/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte	1. 11. 72	L 248/51
31. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2316/72 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	1. 11. 72	L 248/61
31. 10. 72 Verordnung (EWG) Nr. 2317/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2107/72 der Kommission vom 2. Oktober 1972 zur Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung einiger Zitrusfrüchte während der Zeiträume zu Beginn der Einfuhrsaison 1972/1973	1. 11. 72	L 248/63

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
 Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
 Preis dieser Ausgabe 1,70 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
 Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.